

- (2) Dazu nimmt sich der Förderverein folgende Aufgaben vor:
- (a) Durchführung besonderer Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen
 - (b) Öffentlichkeitsarbeit
 - (c) Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen, Vereinen und Personen am Ort
 - (d) Einwerbung finanzieller Mittel
- (3) Er beteiligt sich **nicht** an der laufenden Arbeit (wie Ausleihe, Medienbeschaffung) und **nicht** an der regulären Finanzierung. Der Förderverein sieht seine Aufgabe nicht darin die öffentliche Hand in ihren Aufgaben zu entlasten, sondern ausschließlich darin, es der Mediathek zu ermöglichen, ihren Bildungsauftrag intensiver wahrzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
 - (c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat.

- (4) Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der/ dem Kassenwart/in
 - (d) der/dem Schriftführer/in
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstands oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben beruft der Vorstand einen Beirat ein.
- (4) Die Leitung der Mediathek gehört dem Beirat qua Amt an.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (6) Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich oder über die dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Mitglieder können eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen

- (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts;
 - (d) Entlastung des Vorstands;
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung führt ein/e Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll, das von der/dem Vorsitzenden abzuzeichnen ist und in der Mediathek von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal für das laufende Jahr fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn die laufenden Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.
- (3) Dem Verein zu Lasten gelegte Stornierungsgebühren beim Einzug der Mitgliedsbeiträge gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mediathek Denzlingen zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen überwiesen werden.



Förderverein Mediathek Denzlingen, Hauptstr. 134, 79211 Denzlingen

Förderverein Mediathek Denzlingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mediathek Denzlingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Denzlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein der Mediathek Denzlingen e.V. möchte im Zusammenwirken mit der Leitung der Mediathek in seinen Aktivitäten **das Besondere für die Mediathek** ermöglichen. Er verfolgt gleichrangig folgende Ziele:
Er setzt sich für die Sicherung, den Erhalt und die Fortentwicklung der Mediathek Denzlingen ein.
Er unterstützt die Mediathek Denzlingen in der Erfüllung ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Aufgaben für das Gemeinwesen.
Darunter zu verstehen ist insbesondere die Leseförderung, die elektronische und herkömmliche Bereitstellung und Vermittlung von Informationen, sowie die Erschließung der Mediathek für einen großen Teil der Bevölkerung mit unterschiedlichsten Gruppierungen.